

## Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

1.1 Unsere Kostenvoranschläge sind stets freibleibend und unverbindlich.

1.2 Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Anträge schriftlich angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Dies gilt für Anträge des Kunden, die auf die Ergänzung oder die Änderung von Verträgen gerichtet sind, entsprechend.

1.3 Angaben in unseren Katalogen und Prospekten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unwesentliche Abweichungen bei Abbildungen, Zeichnungen, Maßen und Gewichten, Verbrauch- und Leistungsangaben etc. in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen hat der Kunde hinzunehmen.

1.4 An unseren Kostenvoranschlägen sowie sämtlichen Angebotsunterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

1.5 Bei Lieferungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, steht das Zustandekommen eines Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung.

1.6 Falls in unseren verbindlichen Angeboten eine abweichende Bindungsfrist nicht genannt ist, halten wir uns an unsere verbindlichen Angebote drei Monate ab Angebotsdatum gebunden.

### 2. Umfang der Lieferung

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Ist eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits nicht erfolgt, so ist unser schriftliches Angebot maßgebend.

2.2 Technische Schutzvorrichtungen gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dieses gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

2.4 Falls nicht schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist, liefern wir ab Werk.

### 3. Preise

Mangels einer besonderen Vereinbarung gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise ab unserem Werk zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe ausschließlich Verpackung, Versicherung und Transport.

### 4. Zahlungsbedingungen

Falls mit unserem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

4.1 Zahlungen sind binnen eines Monats nach Zugang einer Rechnung ohne Abzug zu leisten.

4.2 Haben wir vertraglich die Installation des Liefergegenstandes übernommen, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % Anzahlung des Bruttoauftragswertes bei Auftragserteilung,

- 60 % Zahlung des Bruttoauftragswertes bei Anlieferung,

- 10 % Zahlung des Bruttoauftragswertes bei Abnahme.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen gemäß obiger Ziffer 4.1.

4.3 Für alle Teillieferungen gelten die Zahlungsfristen gemäß vorstehender Ziffer 4.1 und 4.2 entsprechend. Unser Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Teillieferung (en) als solche verwendungsfähig ist (sind).

4.4 Für die Berechnung von Zinsen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens behalten wir uns vor. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

4.5 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst und nur dann, sobald uns der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht. Anfallende Diskontspesen und Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns auf Anforderung zu vergüten.

4.6 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z. B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks), sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

4.7 Bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat unser Kunde auf unser Verlangen vor Lieferung Zahlungsgarantien in Höhe des vereinbarten Preises in Form von unwiderprüflichen, bei einer Großbank eröffneten und bestellten Akkreditiven zu stellen.

### 5. Fristen und Termine

5.1 Der Lauf der von uns angegebenen Fristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung, jedoch nicht, bevor der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen und/oder sonst erforderlichen Voraussetzungen, wie z. B. die Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, Bau- und Installationspläne, beigebracht und/oder fällige Zahlungen geleistet hat.

5.2 In Aussicht genommene Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

5.3 Angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen sowie sonstige außergewöhnliche Umstände befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Leistungspflicht.

5.4 Leistet unser Zulieferer/Subunternehmer aus von uns nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig, dass wir unsere Liefer- oder Leistungspflicht termingerecht erfüllen können, steht uns das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit es die nicht erbrachten Leistungen angeht, zurückzutreten.

5.5 Die Wahl der Versandart behalten wir uns vor.

5.6 Verzögert sich die Versendung auf Wunsch unseres Kunden oder aufgrund von Umständen, die unser Kunde zu vertreten hat, so werden unserem Kunden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens 0,5 % des Auftragswertes unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte für jeden angefangenen Monat in Rechnung gestellt. Der Kunde ist indes zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Wir sind weiterhin berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist und fruchtlosem Fristablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und unseren Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5.7 Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unser Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Einfuhrgenehmigungen etc., zu besorgen.

### 6. Installation

Für jede Art von Aufstellung und Montage gilt mangels einer gesonderten Vereinbarung:

6.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfsmannschaften in der erforderlichen Zahl,

- Betriebsstoffe wie Wasser, Strom, technische Gase,

- Heizung, allgemeine Beleuchtung,

- alle Erd-, Bau-, Putz- oder sonstige Nebenarbeiten einschließlich der hierzu benötigten Baustoffe.

6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Kunde alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen

statischen Angaben zu machen und alle für eine ordnungsgemäße Montage erforderlichen Pläne zur Verfügung zu stellen.

6.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Installationsarbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten abgeschlossen oder soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter durchgeführt werden kann.

6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und/oder für weitere erforderliche Reisen des Installationspersonals zu tragen.

6.5 Wir haften nicht für Arbeiten unseres Installationspersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung, der Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme, zusammenhängen oder sofern diese Arbeiten vom Kunden veranlasst wurden.

## 7. Erfüllungsort/Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Bremen, sofern nicht im jeweiligen Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung

8.1 Unser Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen uns ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.

8.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Unser Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche geltend zu machen; jedoch gilt Ziffer 8.2 entsprechend.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (nachstehend "Vorbehaltware" genannt) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die mit dem Vertragsabschluss entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der Geschäftsverbindung entstehen werden.

9.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung oder zur Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware durch den Kunden.

9.3 Der Kunde tritt die ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer hiermit im Voraus an uns als Sicherheit ab. Soweit die Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung etc., verkauft wird, sind derartige Forderungen etc. in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware an uns abgetreten.

9.4 Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückzuübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 10. Mängelhaftung

10.1 Mängelhaftungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

10.2 Mängelansprüche verjähren im kaufmännischen Rechtsverkehr in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Kunden bzw. Abnahme der von uns erbrachten Leistung durch den Kunden.

10.3 Sollte die gelieferte Ware/erbrachte Leistung einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware/Leistung, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

10.4 Wir übernehmen keine Haftung für Mängel, die auf einer unsachgemäßen Verwendung oder Bedienung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte beruhen. Dasselbe gilt für fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebsetzung, Verstöße gegen die Betriebsvorschriften, gegen Montagebestimmungen oder gegen anerkannte Regeln der Technik, wie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung etc. durch den Kunden oder Dritte, für normale Abnutzung sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die nicht vorhersehbar waren. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.5 § 444 BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 11. Haftung

11.1 Gegen uns oder unsere Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind ausgeschlossen, soweit nicht uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2 Darüber hinaus ist unsere Haftung und die unserer Mitarbeiter vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 11.1 ausgeschlossen, soweit nicht uns oder einem unserer leitenden Angestellten grobes Verschulden zur Last fällt oder es sich um eine schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

11.3 Der Höhe nach ist unsere Haftung in jedem Fall pro Schadensereignis auf € 500.000,00 begrenzt.

## 12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, unseren Kunden betreffende Daten EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

## 13. Gerichtsstand/anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Bremen. Wir sind berechtigt, unseren Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

## 14. Teilnichtigkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferung und Leistung, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.